

Open Access Repository

www.ssoar.info

Die Debatte über den Sommerkrieg 2006 im Nahen Osten

Beck, Martin

Veröffentlichungsversion / Published Version Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GIGA German Institute of Global and Area Studies

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Beck, M. (2006). *Die Debatte über den Sommerkrieg 2006 im Nahen Osten.* (GIGA Focus Nahost, 12). Hamburg: GIGA German Institute of Global and Area Studies - Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Deutsches Orient-Institut. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-274106

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0





Nummer 12

2006

4.- Euro

ISSN 1862-3611



Die Debatte über den Sommerkrieg 2006 im Nahen Osten

Martin Beck

Der vor einem halben Jahr in Israel, dem Libanon und dem Gazastreifen ausgetragene Sommerkrieg hat eine heftige internationale Debatte darüber ausgelöst, welche Folgerungen in Bezug auf ethische und völkerrechtliche Standards für Staaten zu ziehen seien, die gegen nichtstaatliche Akteure zu Felde ziehen. Die Auseinandersetzung hat längst die Kreise der Wissenschaft überschritten und eine breite Öffentlichkeit erreicht.

Analyse:

Der in Israel, dem Libanon und dem Gazastreifen geführte Sommerkrieg 2006 im Nahen Osten hat eine Debatte wiederbelebt, die durch die westlichen Reaktionen auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 ausgelöst worden war: Wie sollen Staaten auf die Herausforderungen des Terrorismus reagieren? Sollen Staaten bei Angriffen feindlicher nichtstaatlicher Akteure an ethischen Prinzipien gemessen werden, wie sie durch das Kriegsvölkerrecht und die normative "Lehre vom Gerechten Krieg" konstituiert werden? Die Gegner einer solchen Position verweisen darauf, dass die im 19. und 20. Jahrhundert entwickelten Standards auf einer Prämisse beruhen, die beim Sommerkrieg 2006 schlicht nicht erfüllt war: dass Kriege dem westfälischen Prinzip entsprechend von Staaten – und nur von diesen – geführt werden.

- Die Implikationen des Sommerkrieges reichen weit über die betroffene Weltregion hinaus: Die Zunahme nationalstaatliche Grenzen überschreitender Gewalt ist ein globales Phänomen, dessen Bedeutung mit einiger Wahrscheinlichkeit weiter wachsen wird.
- Einige Beiträge und damit die Qualität der Debatte über den Sommerkrieg insgesamt leiden an zwei Defiziten: Zum einen neigen Regionalspezialisten mitunter dazu, vorschnell Eindeutigkeit auf normativer und theoretischer Ebene herzustellen. Auf der anderen Seite krankt die Debatte aber auch daran, dass nicht alle, die sich zu Wort melden, über ein breites empirisches Wissen verfügen. Dieses ist aber essenziell, denn die Debatte entfaltet sich aus guten Gründen nicht nur auf der Folie abstrakter Modelle, sondern auch anhand konkreter gewaltsamer Auseinandersetzungen.
- Die Debatte über den Sommerkrieg dreht sich zunächst um die Frage, ob die Mittel, die Israel im Sommerkrieg einsetzte, verhältnismäßig waren. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist indes eine zweite kontrovers diskutierte Frage ebenfalls von großer Relevanz: Soll aus dem Sommerkrieg die Lehre gezogen werden, das Völkerrecht künftig auf kriegerische Auseinandersetzungen zu beschränken, an denen nur Staaten beteiligt sind?

Key words: Kriegsvölkerrecht, Lehre vom Gerechten Krieg, Naher Osten, Sommerkrieg 2006, Israel, Libanon, Palästina, Hizballah, Hamas

1. Israels Verhalten im Sommerkrieg 2006

Nur eine kleine Minderheit von Völkerrechtlern ist der Auffassung, dass Israel nicht das Recht gehabt hätte, im Juli 2006 gegen die Hizballah militärisch vorzugehen: Der libanesische Politologe Karim Makdisi argumentiert allerdings, dass die Entführung zweier israelischer Soldaten durch die Hizballah keinen casus belli konstituierte, weil es sich hierbei um nicht mehr als einen Grenzzwischenfall gehandelt habe. Spätestens nachdem klar gewesen sei, dass die Entführung eine begrenzte Operation der Hizballah gewesen sei, wäre Israel, so Makdisi, nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet gewesen, eine friedliche Regelung herbeizuführen. Hierbei handelt es sich aber um eine Extremposition, die in der Debatte über den Sommerkrieg keine zentrale Rolle spielt. Trotz aller Differenzen ist sich die große Mehrheit der Völkerrechtler vielmehr darin einig, dass die Entführung der Soldaten und die Raketenangriffe der Hizballah, die sich gegen die israelische Zivilbevölkerung richteten, Israel das Recht auf Selbstverteidigung gaben. Dabei ist zu betonen, dass der Verteidiger in der Art seiner militärischen Reaktion nicht verpflichtet ist, den Grad der Bedrohung durch den Angreifer nicht zu überschreiten. Mit anderen Worten, auch wenn die Hizballah Israel durch die Entführung der Soldaten und die Raketenangriffe auf Ziele im Norden des Landes nicht in seiner Existenz gefährdete, war Israel berechtigt, das Ziel einer umfassenden Zerstörung der militärischen Strukturen der Hizballah, sprich: deren Entwaffnung, zu verfolgen.

Im Zentrum der Debatte über das israelische Verhalten im Sommerkrieg steht nicht die Frage, ob Israel berechtigt war, zu den Waffen zu greifen, sondern ob dies in einer verhältnismäßigen, d. h. mit dem humanitären Kriegsvölkerrecht vereinbaren Art und Weise geschah. Während des Krieges selbst stand in den Medien die Frage im Mittelpunkt, ob es legitim sei, dass Israel das Leben unschuldiger Menschen aufs Spiel setzte. Etliche Angriffe Israels im Sommerkrieg sind völkerrechtlich in der Tat sehr strittig: Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch ging in einem – freilich umstrittenen – Bericht so weit, Israel Kriegsverbrechen vorzuwerfen.

Um die grundlegende normative Problematik des israelischen Verhaltens im Sommerkrieg zu erfassen, drängt sich ein Verweis auf den zentralen Ansatzpunkt der Lehre vom Gerechten Krieg auf: Wie der Bremer Politologe Peter Mayer überzeugend darlegt, ist es in Kriegen der Moderne faktisch ausgeschlossen, dass sich deren Opfer auf den Kreis von Kombattanten beschränken. Da sich die Lehre vom Gerechten Krieg mit der Frage beschäftigt, unter welchen Bedingungen die Anwendung von Gewalt vertretbar ist, kann sie kein absolutes Verbot der Tötung unschuldiger Zivilisten propagieren. Eine solche Norm führt zwangsläufig zum Pazifismus, dessen (Minimal-) Position darin besteht, das Töten Unschuldiger strikt zu untersagen. Eine pauschale Verurteilung Israels mit dem isolierten Argument, dass bei der Kampagne im Libanon Zivilisten umkamen, steht also weder mit der Lehre vom Gerechten Krieg noch mit dem Völkerrecht in Einklang. In einem noch vor dem Ende der Kampfhandlungen veröffentlichten Beitrag führt der Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat prägnant aus, dass Israel nach den Regeln des geltenden Rechts nicht davor zurückzuschrecken brauche, Geschützstellungen oder Raketenbatterien der Hizballah inmitten ziviler Siedlungen anzugreifen.

Wenn Tomuschat dennoch Israels Kriegführung kritisiert, dann in erster Linie deshalb, weil es etliche Ziele angriff, die keine militärischen Objekte darstellten. Zwar gibt es Ziele, bei denen Zweifel darüber bestehen, ob es sich um militärische handelte oder nicht - wie G. E. M. Anscombe aber in ihrem Beitrag zur Lehre vom Gerechten Krieg anschaulich anführt, wird uns die Beobachtung von Dämmerung nicht dazu bringen, die Unterscheidung zwischen Tag und Nacht aufzugeben. Im Sommerkrieg wurden von Israel Wohnviertel in Beirut bombardiert, die eindeutig nicht als Basen für feindliche Angriffe gegen Israel dienten. Analoges gilt für Attacken auf jene Ortschaften und Stadtviertel des Gazastreifens, von denen aus keine Angriffe auf israelisches Territorium erfolgten. Auch die Bombardierung des Beiruter Flughafens wäre dann - und nur dann - ein legitimes Ziel gewesen, wenn er der Hizballah für Angriffe oder als Drehscheibe für Waffennachschub gedient hätte.

Gezielte israelische Angriffe auf militärische Stellungen der Hizballah waren durch das Völkerrecht gedeckt, auch wenn dabei Zivilisten ums Leben kamen – etliche der israelischen Attacken galten aber eben Zielen, von denen nicht einmal Israel behauptete, dass sich dort Anlagen befanden, die eine militärische Bedrohung darstellten. Das vom Münchener Zeithistoriker Michael Wolff-

sohn beschworene Dilemma, militante Islamisten im Libanon oder im Gazastreifen treffen zu wollen, ohne diese von der Zivilbevölkerung abgrenzen zu können, bestand bei vielen israelischen Attacken – bei vielen aber auch nicht.

Die Lehre vom Gerechten Krieg stellt in wesentlichen Aspekten strengere Anforderungen an das Verhalten von Kriegsparteien als das Kriegsvölkerrecht, und zwar gerade auch beim ius ad bellum, dem Recht zum Krieg. Dieses erstreckt sich nämlich nicht nur darauf, dass für einen Waffengang ein gerechter Grund vorliegen muss, wie dies im vorliegenden Fall gegeben ist. Vielmehr ist ein Akteur im Lichte dieser Lehre weiterhin nur dann legitimiert, zu den Waffen zu greifen, wenn er zuvor alle friedlichen Mittel zur Konfliktbewältigung ausgeschöpft hat. Ob Israel diese Bedingung erfüllt hat, erscheint zumindest strittig, denn ein Ultimatum, einen Feldzug zur Vernichtung der militärischen Strukturen der Hizballah zu beginnen, sollten die entführten Soldaten nicht innerhalb einer bestimmten Frist freigelassen werden, wäre eine Alternative zum sofortigen Beginn einer Kampagne gewesen. Dies hätte auch die Chance, die Soldaten unversehrt aus der Geiselhaft zu retten, kaum verringert, möglicherweise sogar erhöht. Noch gravierender erscheint, dass das Kriterium einer vernünftigen Aussicht auf Erfolg nicht gegeben war: Da ein Krieg immer Leid erzeugt, ist er nur dann gerechtfertigt, wenn er verspricht, das Problem, das den Krieg verursacht, auch tatsächlich zu lösen. Das von Israel gewählte Primat der Luftangriffe war aber kaum dazu geeignet, die entführten israelischen Soldaten zu befreien oder die Hizballah zu entwaffnen. Vielmehr hat diese Form der Kriegführung offensichtlich dazu beitragen sollen, einen gut Teil des Risikos von den eigenen Soldaten auf die libanesische Zivilbevölkerung abzuwälzen. Aus ethischer Perspektive ist aber das Leben eines Libanesen keinesfalls geringer zu bewerten als das eines israelischen Soldaten.

2. Lehren aus dem Sommerkrieg – aber welche?

In der öffentlichen Debatte ist während und unmittelbar nach Ende der Kriegshandlungen gelegentlich Kritik laut geworden, dass in der Medienberichterstattung der Libanon im Vergleich zu Israel stärkere Beachtung als Kriegsschauplatz gefunden habe und dies tendenziell auf eine unausgewogene, übermäßig kritische Haltung gegen-

über Israel schließen lasse. Diese Position krankt offensichtlich daran, dass die Kriegshandlungen auf libanesischem Territorium ungleich stärker waren als jene auf israelischem, wie an harten empirischen Fakten wie Zahl der Todesopfer, Verletzten und Flüchtlinge deutlich wird. Wenn Medienschelte überhaupt angebracht ist, dann insofern, als der simultan zum Krieg im Libanon und Israel ausgetragene bewaffnete Konflikt im Gazastreifen eher stiefmütterlich behandelt wurde. In der wissenschaftlichen Debatte spielt das kritisierte Argument deshalb auch nur die Rolle einer Extremposition: Wolffsohn meint, dass die "Guerilla" - die Hizballah - vor der Weltöffentlichkeit als moralisch sauber, Israel hingegen als unverhältnismäßig Reagierender dagestanden habe.

Auch wenn die von Wolffsohn vertretene Position nicht überzeugt, verweist sie doch auf ein tieferliegendes Problem, das in der Debatte über den Sommerkrieg eine zentrale Rolle spielt und in Deutschland vor allem vom Berliner Politologen Herfried Münkler vertreten wird: Vor dem Hintergrund der Analyse des Sommerkrieges als eines asymmetrischen Krieges plädiert Münkler für die Einführung völkerrechtlicher (und ethischer) Doppelstandards: Die gültigen Normen des internationalen Rechts (und die Vorschriften der Lehre vom Gerechten Krieg) sollen nur bei zwischenstaatlichen Kriegen Anwendung finden. Sehen sich Staaten hingegen grenzüberschreitenden gewaltsamen Auseinandersetzungen mit nichtstaatlichen Akteuren ausgesetzt, so sollen die Staaten von diesen Vorschriften dispensiert werden. Dies begründet Münkler zum einen damit, dass sich nichtstaatliche Akteure faktisch den Vorgaben entziehen, an denen das Verhalten von Staaten gemessen wird. Damit werde, so Münkler, Schwäche in Stärke und Stärke in Schwäche verwandelt. Zum anderen werden dadurch auch "postheroische" Gesellschaften gegenüber "heroischen" Gemeinschaften benachteiligt: Normen des Völkerrechts verhindern nämlich, dass die modernen "postheroischen" Gesellschaften wie Israel ihrerseits die Aktionsvorteile einer Asymmetrierung nutzen können, sprich: ihre waffentechnologische Überlegenheit einsetzen und insbesondere durch Bombardements aus der Luft eigene Verluste minimieren.

Die auf der Vorstellung vom asymmetrischen Krieg beruhende Argumentation stellt im Gegensatz zu dem bisher dargelegten Debattenstrang nicht in Frage, dass Israel im Sommerkrieg gegen Normen des internationalen Rechts verstoßen hat, hält es aber für verfehlt, diese anzuwenden. Wer nämlich das Verhalten von Staaten in asymmetrischen Kriegen an den Regeln des Völkerrechts misst und damit das Plädoyer für die Einführung von Doppelstandards ablehnt, nimmt Münkler zufolge faktisch Partei für nichtstaatliche Akteure, im vorliegenden Fall konkret die Hizballah (und die Hamas) in der Auseinandersetzung mit Israel. Im Folgenden soll hingegen argumentiert werden, dass eine Realisierung dieses Plädoyers weder aus akademischer noch auch aus friedenspolitischer Sicht progressiv ist.

3. Gesellschaftliche Bedingtheit von Krieg und Frieden im Nahen Osten

Ob es sich bei Israel um eine postheroische Gesellschaft im Sinne Münklers handelt, ist keine leicht zu beantwortende Frage. Von den dezidiert kriegsaversen westeuropäischen Gesellschaften unterscheidet Israel jedenfalls vieles: Trotz der westlich orientierten Lebensart ist die Wehrhaftigkeit stark ausgeprägt. Dass Israel in einer feindlichen Umwelt lebt, ist keine Erkenntnis, die auf akademische Zirkel begrenzt wäre, vielmehr ist diese im Bewusstsein einer überragenden Mehrheit der jüdischen Gemeinschaft fest verankert. Dementsprechend ist in Israel kaum umstritten, dass das Land für seinen Verteidigungshaushalt ein Mehrfaches dessen ausgibt, was europäische Gesellschaften aufzubringen willens sind. Auch steht in Israel das Prinzip der Wehrpflicht inklusive ausgeprägten Reservedienstes nicht zur Disposition, obwohl dieses gerade auch im Mobilisierungsfall mit exorbitant hohen Kosten verbunden ist. Breite gesellschaftliche Kritik am Sommerkrieg gab es in Israel erst, als sich abzeichnete, dass die Kampagne nicht erfolgreich sein würde. Mit anderen Worten, die israelische Gesellschaft verhielt sich im Sommerkrieg lange durchaus "heroisch" - so lange, wie das eigentliche Kriegsziel, die Zerschlagung der militärischen Strukturen der Hizballah, realistisch erschien.

Gleichwohl lassen sich auch Belege beibringen, die die These vom Postheroismus der israelischen Gesellschaft stützen. So ist der Pioniergeist des Zionismus der ersten Stunde längst einer sehr viel nüchterneren Sicht auf die Rolle des jüdischen Staates gewichen. Insoweit die These vom Postheroismus der israelischen Gesellschaft zutrifft, han-

delt es sich aber um einen Zustand, der sehr viel älter ist als das Ereignis des Sommerkrieges 2006. Dies macht gerade ein Blick auf die von Münkler gewählten Kriterien - der Niedergang des Kibbuz und der Rückgang der demographischen Reproduktionsrate - deutlich: Die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Kibbuzim im Besonderen spielen in der israelischen Ökonomie schon seit Jahrzehnten keine bedeutende Rolle mehr, und jene Teile der israelischen Gesellschaft, die eine hohe Geburtenrate aufweisen, waren schon immer jene Segmente, die dem Zionismus reserviert bis ablehnend gegenüberstehen: die palästinensischen Staatsbürger Israels und die ultraorthodoxen Juden. Was die Bedeutung der Kibbuzim als Symbol unerschrockenen Pioniergeistes angeht, so sind diese und ihre Versatzstücke in der israelischen Gesellschaft zu Anfang des 21. Jahrhunderts am stärksten in der Siedlerbewegung verankert. Selbst wenn man die israelische Gesellschaft insgesamt als eine postheroische modellieren mag, ist nicht zu übersehen, dass sie mit der Siedlerbewegung ein gewichtiges, dezidiert heroisches Segment aufweist, das dafür gesorgt hat, dass der Großteil der 1967 besetzten Gebiete in Ostjerusalem und im Westjordanland nicht nur unter militärischer, sondern auch ziviler Herrschaft Israels steht.

Die libanesische und palästinensische Gesellschaft sind in ungleich höherem Maße als die israelische heroische Gesellschaften. Insbesondere die Bedeutungszunahme des Islamismus ist ein starkes Indiz hierfür: Politisierte Religionen steigern die Bereitschaft, Opfer im Bereich der diesseitigen Politik zu erbringen, wofür Selbstmordattentate ein besonders perfides Beispiel bilden. Allerdings sind beide Gesellschaften als Ganzes weit vom Idealtypus einer heroischen Gesellschaft entfernt: Es ist kein Zufall, dass die Reaktion auf die Entführung der Soldaten im Libanon durchaus gespalten war und sich die Solidarität mit der Hizballah erst einstellte, als die israelische Armee fortgesetzt Angriffe weit abseits der Front flog, die nicht selten auch öffentliche Güter des Libanon zerstörten. Vor allem aber auch die palästinensische Gesellschaft besitzt starke "postheroische" Segmente. Analysen der palästinensischen Wahlen vom Januar 2006 zeigen, dass die palästinensische Gesellschaft die Hamas nicht aufgrund von deren islamistischer Ideologie und auch nicht wegen ihrer Extremposition gegenüber Israel wählte, sondern primär wegen ihres Wahlkampfversprechens, das

durch die Regierung der Fatah über Jahre aufgebaute System der Korruption zu beseitigen. Trotz ihrer fundamentalistischen Ideologie und der Weigerung, das Existenzrecht Israels anzuerkennen, hat die Hamas immer darauf geachtet, ihren konkreten politischen Kurs mit an den Interessen der postheroischen Segmente der palästinensischen Gesellschaft auszurichten.

Der Friedensprozess von Oslo, auf den sich die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) und Israel 1993 verständigten, beruhte auf einer postheroischen Logik. In der Tat hatten sich zu diesem Zeitpunkt in beiden politischen Systemen Parteien durchgesetzt, die einen Ausweg aus der Bedingungslosigkeit suchten, mit der der Konflikt jahrzehntelang definiert worden war. Unterminiert wurde dieser Prozess wesentlich durch "heroische" Segmente beider Gesellschaften: Auf palästinensischer Seite handelte es sich hierbei um extremistische Gruppierungen, die zunächst von islamistischen Kreisen, seit Beginn der Al-Aqsa-Intifada im September 2000 aber immer mehr auch von Abtrünnigen der säkularen Fatah rekrutiert werden. Auf israelischer Seite profilierten sich die Siedler als äußerst erfolgreiche zivilgesellschaftliche Gruppe, die den Osloer Friedensprozess sabotierten, indem sie noch unter der Regierung von Yitzhak Rabin einen Siedlungsboom nie gekannten Ausmaßes entfachten.

Wenn sich Münkler die Frage stellt, wie Israel sich gegen den Heroismus der palästinensischen und libanesischen Gesellschaft zur Wehr setzen kann, so ist dem angesichts der komplexen gesellschaftlichen Realitäten im israelisch-arabischen Konflikt entgegenzuhalten, dass eine friedenspolitische sehr viel progressivere Fragestellung darin zu erblicken ist, wie die "postheroischen" Segmente auf beiden Seiten zu stärken wären, um Frieden in der Region wieder zu einer realistischen Option werden zu lassen. Die einfache, wenngleich anspruchsvolle Antwort hierauf lautet: umfassende Demokratisierung.

Die Existenz heroischer Gesellschaften ist ganz wesentlich ein Ausdruck mangelnder Demokratie, und hier machen die drei vorliegenden Fälle keine Ausnahme: Der Aufschwung der Hamas von einer Oppositionsgruppierung, die Anfang der 1990er Jahre ein Schattendasein fristete, zur stärksten Partei Palästinas Anfang 2006 ist ganz wesentlich einem eklatanten Demokratiedefizit geschuldet: Während der Regentschaft Yasir Arafats wurde die Hamas an den Rand des for-

malen politischen Systems gedrängt und konzentrierte sich auf einen "heroischen" Terrorismus, der von einer vom Friedensprozess zunehmend frustrierten palästinensischen Gesellschaft wachsenden Rückhalt erhielt. Zwischen der Zunahme des palästinensischen Heroismus und jenem der israelischen Gesellschaft seit den 1990er Jahren besteht dabei ein direkter kausaler Zusammenhang: Die Enttäuschung über den Friedensprozess in der palästinensischen Gesellschaft wurde mit durch den Siedlungsboom ausgelöst.

Auch die Entfaltung der israelischen Siedlungsbewegung offenbart ein massives Demokratiedefizit: Die israelischen Siedler nutzen ihre demokratischen Mitwirkungsrechte im israelischen System, um jene der Gesellschaft im palästinensischen System zu liquidieren: Besatzung impliziert die Verweigerung von Partizipation der Okkupierten. Diese Feststellung gilt nicht nur für Ostjerusalem und das Westjordanland, sondern im Grundsatz auch für den Gazastreifen nach dem einseitigen Abzug der israelischen Armee im August 2005, denn nach wie vor wird den Bewohnern des Gazastreifens von Israel die Kontrolle über ihre Grenzen zu Luft, zu Wasser und zu See verweigert. Mit der vorenthaltenen Souveränität fehlt auch eine konstitutive Voraussetzung für Demokratie.

Im Libanon wurde paradoxerweise mit dem Rückzug Syriens im April 2005, der im Wesentlichen von den "postheroischen" Segmenten der libanesischen Gesellschaft mit Unterstützung des Westens erkämpft wurde, ein Demokratiedefizit deutlich: Syrien hatte sich im Rahmen des Abkommens von Taif, mit dem der langjährige Bürgerkrieg 1989 beendet werden konnte, als autoritäre "Schutzmacht" im Libanon etabliert. Das gesellschaftliche Rückgrat der prosyrischen Fraktionen im Libanon, die Schiiten im Süden des Landes, fanden gegenüber dem politischen System vor dem Bürgerkrieg zwar eine stärkere Repräsentanz, eine konsequente Demokratisierung aber wurde in Taif nicht eingeleitet. Die Zurückdrängung des syrischen Einflusses durch den Abzug der Armee aus dem Libanon dynamisierte den politischen Prozess im Libanon, der damit verbundene Rückgang an autoritärer Führung warf aber auch die Frage nach den Demokratiedefiziten im Libanon selbst auf.

Erfolgreiche Demokratisierung fördert langfristig Entheroisierung, denn in der idealtypischen Demokratie sind diejenigen, die die Kosten für

"heroische" Taten zu tragen haben, mit jenen identisch, die darüber entscheiden, ob sie ausgeführt werden sollen. Der Heroismus der libanesischen und palästinensischen Gesellschaft ist nicht zuletzt ein Resultat dessen, dass die autoritären Führer der Hamas und der Hizballah die Opfer, die für ihn zu erbringen sind, auf andere abwälzen können. Auch die Kosten der israelischen Besatzung Palästinas tragen diejenigen, die von ihrer Organisation ausgeschlossen sind. Es wäre allerdings naiv, davon auszugehen, dass bei Demokratisierungsprozessen kurzfristige Erfolge zwangsläufig wären: Partizipationszuwächse in Systemen ohne die abfedernde Wirkung etablierter rechtlicher Institutionen wie Verfassungsgerichten kann kurzfristig aggressiven, undemokratischen Akteuren zugute kommen. Gleichwohl gibt es angesichts der mittel- bis langfristigen Chancen dieses Weges aus normativer Perspektive keine wirklich überzeugenden Alternativen.

4. Doppelstandards?

Zugespitzt formuliert läuft die Forderung nach Einführung von Doppelstandards ins Leere, weil sie in vielen Fällen, so auch bei den Auseinandersetzungen Israels mit der Hizballah und den palästinensischen Akteuren, realiter längst gelten. Zwar wurde Israels Verhalten im Sommerkrieg in den Medien, von Menschenrechtsorganisationen und in etlichen internationalen Foren kritisch kommentiert, dies hatte aber kaum konkrete politische Auswirkungen, da Israel von seinen mächtigen Verbündeten, allen voran den USA, unterstützt wurde. So verhinderten die USA durch ihre Vetostellung im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht nur eine Verurteilung Israels, sondern auch einen raschen Waffenstillstand.

Wird aber Israel durch die Existenz völkerrechtlicher Normen nicht davon abgehalten, zu Mitteln zu greifen, die *unstrittig* gegen Völkerrecht verstoßen? In der Tat ist zumindest in der innerisraelischen Debatte das Argument vorherrschend, dass Israel – etwa im Unterschied zu Russland in Tschetschenien – auf Flächenbombardements verzichtet. Ein radikales Verständnis des Plädoyers für Doppelstandards besteht darin, durch deren Einführung Israel im Kampf gegen terroristische Gruppierungen von Selbstbeschränkungen dieser Art zu befreien. Moralisch wäre dies angesichts der zivilen Opfer aber untragbar.

Zweifellos ist das vorgebrachte Argument gegen die Einführung von Doppelstandards an einem Extrembeispiel entwickelt worden, das zugrunde liegende Kriterium aber gilt genauso für mildere Fälle: Wie weit auch immer sich die von Münkler und anderen empfohlenen Doppelstandards von den heute gültigen Normen entfernen: Leidtragende wäre die Zivilbevölkerung. Faktisch hebelt das Plädoyer für Doppelstandards ein grundlegendes Argument der Lehre vom Gerechten Krieg aus, dass nämlich das Leben eines Nichtkombattanten auf Seiten des Feindes keinesfalls weniger hoch zu veranschlagen ist als das Leben eines Zivilisten im eigenen Land.

Darüber hinaus gibt es für den palästinensischen und libanesischen Fall friedenspolitisch konstruktive Alternativen zur Schaffung von Doppelstandards. Ansatzpunkt hierfür ist die Frage danach, wie jener Faktor, der Münkler zur Forderung nach Einführung von Doppelstandards bewegt, beseitigt werden könnte: die Staatenlosigkeit der Kontrahenten Israels. Die Entwicklung von Hizballah sowie PLO und Hamas zu machtvollen Organisationen ist eng mit israelischer Besatzungspolitik verknüpft. Die Gründung der Hizballah steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Feldzug Israels gegen den Libanon 1982 und seine erst im Mai 2000 beendete militärische Präsenz im Süden des Landes. Auch die 1964 gegründete PLO gewann erst durch die israelische Besatzungspolitik Stärke, Gleiches gilt für die Hamas. Im palästinensischen Fall gibt es darüber hinaus eine ins Auge springende Lösung, wie das Problem der fehlenden Staatlichkeit zu beheben wäre: die Gründung eines in friedlicher Koexistenz lebenden Staates Palästina, wie sie der Sicherheitsrat in Resolution 1397 ins Auge fasst. Im Libanon hat die internationale Gemeinschaft zwar den Abzug Syriens durchgesetzt und damit eine Öffnung des politischen Systems gefördert, ihm damit aber auch Stabilität entzogen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, dass der - mit durch die jahrelange israelische Besatzung geschwächte - Zentralstaat gestärkt wird, was nicht ohne eine faire, d. h. demokratische Prinzipien achtende Integration der Schiiten möglich ist.

5. Resümee

Der rechtliche Schutz, den die Zivilbevölkerung in Kriegen genießt, ist ein hohes zivilisatorisches Gut. Am Sommerkrieg 2006 lässt sich zeigen, dass es moralisch nicht zu rechtfertigen ist, weshalb er nur jenen zugute kommen soll, die in Territorien leben, über die Staaten ein Gewaltmonopol ausüben. Unabhängig davon, wie er genau definiert wird, handelt es sich bei Terrorismus aus guten Gründen um einen normativ stark aufgeladenen Begriff. Der Kampf gegen ihn kann innerhalb wie außerhalb des Nahen und Mittleren Ostens nur gewonnen werden, wenn jene zivilisierende Trennung beachtet wird, die der Terrorismus gerade leugnet: jene zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

Literaturhinweise

Anscombe, G. E. M. (1981): The Collected Philosophical Papers, Bd. 3: Ethics, Religion, and Politics, Minneapolis: University of Minnesota Press

Die Friedens-Warte (2006) 81.1 und 81.2 (insbesondere die Beiträge von Christian Tomuschat, Michael Wolffsohn und Herfried Münkler).

Human Rights Watch (2006): Fatal Strikes. Israel's Indiscriminate Attacks Against Civilians in Lebanon (HRW Report 18.3, August), zugänglich unter: www.hrw.org.

Makdisi, Karim (2006): Israel's 2006 War on Lebanon. Reflections on the International Law of Force, zugänglich unter: http://209.85.129.104/search?q=cache:RiNEiDlkJz4J:wwwlb.aub.edu. lb/~webifi/events/KMakdisi-2006.pdf+%22 Karim+Makdisi%22+Israel+War+Lebanon&hl=de&gl=de&ct=clnk&cd=10.

Mayer, Peter (1999): War der Krieg der NATO gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Die Operation "Allied Force" im Lichte der Lehre vom gerechten Krieg, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 6.2, S. 287-321.

PD Dr. Martin Beck ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Orient-Institut des GIGA. Außerdem ist er Privatdozent am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Hamburg. E-Mail: beck@giga-hamburg.de; Website: http://staff.giga-hamburg.de/beck.

■ Gegenwärtige Forschung im GIGA zum Thema

Der arabisch-israelische Konflikt sowie die internen Entwicklungen in Palästina und Israel gehören zu den Schwerpunktthemen des DOI und finden gleichzeitig in vergleichender Perspektive im GIGA-Forschungsschwerpunkt "Gewaltdynamiken und Sicherheitskooperation" vertiefende Beachtung.

■ GIGA-Publikationen zum Thema

Beck, Martin (2004): Prospects for and Obstacles to Achieving a Viable Palestinian State. What Can an Actor With Inferior Power Capabilities Do in a Graduated Prisoner's Dilemma?, Birzeit: Birzeit University. Beck, Martin (2002): Friedensprozeß im Nahen Osten. Rationalität, Kooperation und politische Rente im Vorderen Orient, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Beck, Martin (2002): Rationalismus, Ethik und Krieg. Zur Moral und Logik der israelischen "Operation Schutzschild" im Frühjahr 2002, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 31.4, S. 451-468. Hildebrandt, Thomas 2005: Die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafiq al-Hariri im Februar 2005. Die Folgen für die libanesische Innenpolitik und die syrisch-libanesischen Beziehungen, DOI-Focus Nr. 22.

Das **GIGA German Institute of Global and Area Studies** – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg gibt *Focus*-Reihen zu Afrika, Asien, Lateinamerika, Nahost sowie zu Globalen Fragen heraus, die jeweils monatlich erscheinen. Der GIGA *Focus* Nahost wird vom Deutsches Orient-Institut redaktionell gestaltet. Die vertretene Auffassung stellt die des/der jeweiligen Autors/Autorin und nicht unbedingt die des Instituts dar. Download unter www.giga-hamburg.de/giga-focus.

Redaktion: Hanspeter Mattes; Gesamtverantwortlicher der Reihe: Andreas Mehler

Lektorat: Vera Rathje; Kontakt: giga-focus@giga-hamburg.de; GIGA, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg

